

Gieseke, Felix; Sick, Sebastian

Research Report

Übersicht zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz: Arbeitshilfen für Aufsichtsräte

Mitbestimmungspraxis, No. 45

Provided in Cooperation with:

Institute for Codetermination and Corporate Governance (I.M.U.) of the Hans-Böckler-Stiftung

Suggested Citation: Gieseke, Felix; Sick, Sebastian (2022) : Übersicht zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz: Arbeitshilfen für Aufsichtsräte, Mitbestimmungspraxis, No. 45, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/262009>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

ÜBERSICHT ZU DEN RECHTEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS NACH DEM DRITTELBETEILIGUNGSGESETZ

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte, 2. überarbeitete Auflage

Felix Gieseke und Sebastian Sick





ALLE ARBEITSHILFEN FÜR AUFSICHRÄTE UNTER

<https://www.mitbestimmung.de/html/arbeitshilfen-fur-aufsichtsratsrate-15507.html>

AUTORENSCHAFT

Felix Gieseke

Referat: Unternehmensrecht und Corporate Governance
felix-gieseke@boeckler.de

Dr. Sebastian Sick

Rechtsanwalt, Master of European Law (LL.M.Eur.)
Referat: Unternehmensrecht und Corporate Governance
sebastian-sick@boeckler.de

MITBESTIMMUNGSPRAXIS

Nr. 45, Juli 2022

ÜBERSICHT ZU DEN RECHTEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS NACH DEM DRITTELBETEILIGUNGSGESETZ

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte, 2. überarbeitete Auflage

Felix Gieseke und Sebastian Sick

ABSTRACT

Diese Arbeitshilfe für Aufsichtsräte enthält mehrere Tabellen, die einen strukturierten Überblick über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats der AG und GmbH im Bereich des Drittelbeteiligungsgesetzes geben. Geordnet nach Themen finden sich alle relevanten Paragraphen entsprechend der Rechtsform und mit einer kurzen Wiedergabe des Inhalts der Vorschrift.

INHALT

1. Organisationsbefugnisse	5
2. Informationsrechte	6
3. Kontrollrechte	7
4. Gestaltungsrechte	7
5. Einzelrechte und Pflichten	9
6. Schlussbemerkungen	9

AUFSICHTSRAT NACH DEM DRITTELBETEILIGUNGSGESETZ

Übersicht über die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrates in AG und GmbH, die dem DrittelbG 2004 unterliegen

RECHTSFORMEN:	AKTIENGESELLSCHAFT	GMBH	
1. Organisationsbefugnisse			
Wahl der*des AR-Vorsitzen- den und Stellvertreter*in	§ 107 Abs. 1 AktG	§ 107 Abs. 1 AktG	eine*n Vorsitzende*n und mindestens eine*n Stellvertreter*in
Zulässigkeit und Grenzen der Bildung von Ausschüssen	§ 27 Abs. 3 MitbestG § 107 Abs. 3 AktG	§ 27 Abs. 3 MitbestG § 107 Abs. 3 AktG	nur AR entscheidet über: – Zusammensetzung – Zuständigkeit Verbote bezüglich abschlie- ßender Aufgabenübertragung beachten
Zuständigkeit Pflicht-Prüfungsausschuss	§ 107 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AktG	§ 107 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AktG	nur Unternehmen von öffentlichem Interesse
Teilnahme von Nicht- Ausschussmitgliedern an Ausschusssitzungen	§ 109 Abs. 2 AktG	§ 109 Abs. 2 AktG	Einzelrecht, soweit AR-Vors. nichts anderes bestimmt.
Information über Ausschussarbeit	§ 107 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 4–6 AktG	§ 107 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 4–6 AktG	regelmäßige Berichtspflicht an den Aufsichtsrat, indivi- duelles Auskunftsrecht im Prüfungsausschuss
Zahl der Sitzungen	§ 110 AktG	§ 110 AktG	2 x im Halbjahr (Ausn.: nichtbörsennotierte Ges.)
Recht auf Einberufung des AR; Ergänzung der Tagesordnung			kann jeder verlangen (Zweck und Gründe); und einer erzwingen (Selbsteinberufung)
Teilnahme von Vorstandsmit- gliedern, Sachverständigen und Auskunftspersonen	§ 109 Abs. 1 AktG	§ 109 Abs. 1 AktG (Teilnahme von Geschäftsführer*innen)	Vorstand und Geschäftsf. üblich, aber kein eigenes Recht Sachv. & Auskunftsp.: zur Beratung über einzelne Gegenstände.
Hinzuziehung von Abschlussprüfer			Vorstand oder Geschäftsf. nimmt nicht teil, es sei denn Aufsichtsrat oder Ausschuss halten es für erforderlich.

RECHTSFORMEN:	AKTIENGESELLSCHAFT	GMBH	
schriftliche Stimmabgabe;	§ 108 Abs. 3 AktG	§ 108 Abs. 3 AktG	Stimmbote
Beschlussfassung ohne Sitzung	§ 108 Abs. 4 AktG	§ 108 Abs. 4 AktG	statt Sitzung, wenn keiner widerspricht, vorbehaltlich anderweitiger Regelung in S. oder GO
Anfertigung und Aushändigung der Niederschrift	§ 107 Abs. 2 AktG	§ 107 Abs. 2 AktG	wesentlicher Inhalt; auf Verlangen auszuhändigen

2. Informationsrechte

Berichte und Auskunft vom Vorstand über Unternehmen und Konzern	§ 90 AktG	§ 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG	Berichtspflicht in AG (auf GmbH durch AR übertragbar). Themen und Zeitpunkte in Abs. 1 und 2/5, Form in Abs. 4, erzwingbares Einzelrecht auf Auskunft: jederzeit, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft / Konzern
Prüfung von Büchern und Schriften der Gesellschaft; Jahresabschluss, Nichtfinanzielle Berichterstattung	§ 111 Abs. 2 AktG	§ 111 Abs. 2 AktG	durch AR-Beschluss: auch einzelne AR-Mitglieder oder durch Sachverständige zum Jahresabschluss s. u.
Teilnahme an der Hauptversammlung und Übersendung der Unterlagen und Beschlüsse	§ 118 Abs. 2 AktG § 125 Abs. 3 AktG § 125 Abs. 4 AktG	§ 118 Abs. 2 AktG § 125 Abs. 3 AktG § 125 Abs. 4 AktG (Teilnahme an der Gesellschafterversammlung)	AR soll teilnehmen (Ausnahme: Satzung) – TO und Anträge auf Verlangen – Beschlüsse auf Verlangen
Prüfauftrag für Jahres- und Konzernabschluss	§ 111 Abs. 2 AktG	§ 111 Abs. 2 AktG	AR hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag (Inhalt, Honorar) zu erteilen.
Jahres- (Konzern-)abschluss, Lagebericht, Nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht, Gewinnverwendungsvorschlag und Prüfungsberichte: Prüfung durch den AR, Teilnahme Prüfer	§§ 170, 171 AktG § 321 Abs. 5 HGB	§§ 170, 171 AktG §§ 42a, 29, 52 GmbHG § 321 Abs. 5 HGB	Vorlagen und Prüfungsberichte jedem AR-Mitglied auszuhändigen (oder, soweit AR beschlossen, den Mitgliedern eines AR-AS), an Verhandlungen AR oder eines AS hat Prüfer teilzunehmen und zu berichten; bei nichtfinanzieller (Konzern-)Berichterstattung nicht verpflichtend

RECHTSFORMEN:	AKTIENGESELLSCHAFT	GMBH	
Bericht über verbundene Unternehmen	§ 314 AktG	—	Vorlage an den AR zur Prüfung einschließlich des WP-Prüfberichts; auch Einzelrecht
Verschwiegenheitspflicht	§§ 93, 116 AktG	§§ 93, 116 AktG	vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere vertrauliche Berichte und Beratungen
3. Kontrollrechte			
allgemein	§ 111 Abs. 1 AktG	§ 111 Abs. 1 AktG aber gleichzeitig Aufgabe der Gesellschafter*innen: § 46 Ziff. 6 GmbHG	die gesamte Geschäftsführung der Unternehmens-, (Konzern-)leitung zu überwachen
zu den Mitteln der Kontrolle	s. oben 2., § 91 Abs. 2 und unten § 111 Abs. 4 AktG	s. oben 2. und unten § 111 Abs. 4 AktG	Risikomanagement (AG) zustimmungsbedürftige Geschäfte
4. Gestaltungsrechte			
Bestellung und Abberufung des Vorstandes	§ 84 Abs. 1 und 4 AktG: AR	Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar	für AR gilt Mehrheit
Widerruf und Wiederbestellung aus persönlichen Gründen	§ 84 Abs. 3 AktG	Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 38 Abs. 3 GmbHG, aber gesellschaftsvertragsdispositiv	VS kann AR um Widerruf der Bestellung bitten im Falle von Mutterschutz, Elternzeit, Pflege Familienangehöriger, anschl. Wiederbestellung innerhalb 12 Monate bzw. innerh. der nach Mutterschutzgesetz genannten Fristen
Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge für Vorstandsmitglieder	§§ 84 Abs. 1, 112 AktG	Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar	ist: AR zuständig: Mehrheitsbeschluss.

RECHTSFORMEN:	AKTIENGESELLSCHAFT	GMBH	
Geschäftsordnung für den Vorstand	§ 77 Abs. 2 AktG	—	kann AR beschließen oder Zustimmung zu Beschluss des Vorstandes erteilen
Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsgehälter	§ 87 Abs. 1 und 2 AktG	Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar	angemessenes Verhältnis zu Aufgaben, Leistungen und Lage stehen; herabzusetzen bei Verschlechterung der Verhältnisse der Gesellschaft; bei Börsennotierung: nachhaltige und langfristige Ausrichtung;
Vergütungssystem	§ 87a AktG	—	bei börsennot. Ges. Beschluss über Vergütungssystem, das durch HV zu billigen ist
Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und best. Handlungsbevollmächtigte	§ 89 Abs. 1 und 2 AktG	—	nur aufgrund AR-Beschluss
zustimmungsbedürftige Geschäfte	§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG	§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG	Satzung oder AR haben Katalog festzulegen; bestimmte Arten von Geschäften (Konzernbezug)
Festlegung einer Geschlechterquote für Aufsichtsrat und Vorstand	§ 111 Abs. 5 AktG	§ 111 Abs. 5 AktG	Begründungspflicht für Zielgröße „Null“; Bei Frauenanteil unter 30% dürfen Zielgrößen den bisher erreichten Anteil nicht unterschreiten; Frist max. 5 Jahre
Feststellung des Jahres- (Konzern-) abschlusses	§§ 172, 173 AktG	Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 46 Ziff.1 GmbHG; aber gesellschaftsvertragsdispositiv	AG: billigt AR den Jahres- (Konzern-) abschluss so ist er grundsätzlich festgestellt

RECHTSFORMEN:	AKTIENGESELLSCHAFT	GMBH	
5. Einzelrechte und Pflichten			
Vergütung	§ 113 AktG	§ 113 AktG	HV/GV zuständig, kein Rechtsanspruch; Gleichbehandlung
Geschäfte mit nahestehenden Personen	§§ 111a, 111b AktG	§§ 111a, 111b AktG	bei börsenn. AG nur mit Zustimmung des AR
Verträge mit AR-Mitgliedern	§ 114 AktG	§ 114 AktG	nur mit Zustimmung des AR und von Beratungsaufgabe als AR abgrenzbar
Kreditgewährung an AR-Mitglieder	§ 115 AktG	—	nur mit Einwilligung des AR
Aufwendungsersatz	§§ 675, 670 BGB entspr.	§§ 675, 670 BGB entspr.	wenn es den Umständen nach für erforderlich gehalten werden darf
Kündigungsschutz	§ 26 MitbestG (im Zusammenhang mit AR-Tätigkeit) § 103 BetrVG, § 15 KSchG entspr. (str.)	§ 26 MitbestG (im Zusammenhang mit AR-Tätigkeit) § 103 BetrVG, § 15 KSchG entspr. (str.)	Verbot von Benachteiligungen relativer (str. ob absoluter) Kündigungsschutz
Teilnahme am Arbeitskampf	Art. 9 Abs. 3 GG	Art. 9 Abs. 3 GG	wie jede*r Arbeitnehmer*in
Sorgfaltspflicht, Haftung	§§ 116, 93 AktG	§§ 116, 93 AktG	ordentliche*r und gewissenhafte*r Überwacher*in
Interessenkonflikte			offenlegen
persönliche Wahrnehmung des Aufsichtsratsamtes und Ausnahmen	§ 111 Abs. 6 AktG §§ 108 Abs. 3, 109 Abs. 3 AktG	§ 111 Abs. 6 AktG §§ 108 Abs. 3, 109 Abs. 3 AktG	Grundsatz: höchstpersönlich; Sachverständige*r aber einschaltbar
6. Schlussbemerkungen			
im Übrigen gelten namentlich	Satzung, AR-Geschäftsordnung, Vorstands-Geschäftsordnung Deutscher Corporate Governance Kodex	Gesellschaftsvertrag, AR-Geschäftsordnung, Geschäftsführer-Geschäftsordnung	

Das I.M.U. (Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung der Hans-Böckler-Stiftung) berät und qualifiziert Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Betriebs- und Personalräten sowie Arbeitsdirektorinnen und Arbeitsdirektoren. Demokratie lebt von Mitbestimmung. Wir fördern eine Kultur, in der Menschen sich einbringen, mitentscheiden und mitgestalten können. Im Alltag und am Arbeitsplatz.



TWITTER

Wie wollen wir morgen arbeiten und leben? Wie können wir Mitbestimmung im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung sichern? Mehr Informationen über #zukunftmitbestimmung auf unserem Twitterkanal:

<https://twitter.com/ZukunftMB>



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter benötigen umfangreiches Orientierungs- und Handlungswissen: aktuell, kompakt und passgenau auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Das bietet das Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung.

<https://www.mitbestimmung.de>



MITBESTIMMUNG DURCH PRAXISWISSEN GESTALTEN

Betriebs- und Dienstvereinbarungen zeigen: Betriebliche Praxis gestaltet heute gute Arbeit von morgen. Wir stellen Beispiele vor, bei denen sich Mitbestimmungsakteure und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Regelungen verständigt haben, um Folgen digitaler und technologischer Entwicklungen positiv im Sinne der Beschäftigten mitzubestimmen.

<https://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen>

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (2 11) 77 78-17 2

<https://www.mitbestimmung.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (2 11) 77 78-15 0
rainer-jung@boeckler.de

Satz: I.M.U.

Redaktion
Felix Gieseke,
Referat Unternehmensrecht und Corporate Governance
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (2 11) 77 78-311
felix-gieseke@boeckler.de

Ausgabe

Mitbestimmungspraxis Nr. 45

ISSN 2366-0449



„Übersicht zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz“ von Felix Gieseke und Sebastian Sick ist unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 International lizenziert (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.